

**GESCHÄFTSORDNUNG
FÜR DEN RAT, DEN VERWALTUNGSAUSSCHUSS, DIE RATSAUSSCHÜSSE, DIE
AUSSCHÜSSE NACH BESONDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN UND DIE ORTSRÄTE DER
STADT GÖTTINGEN**

vom 6. September 2002
in der Fassung der Änderung vom 6. Dezember 2002
(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 17. 12. 2002 / in Kraft getreten am 6. September 2002 bzw.
6. Dezember 2002)

**I. Abschnitt
Rat**

**§ 1
Einberufung und Ladungsfrist**

- 1) Der Rat wird zu ordentlichen Sitzungen in der Regel zum ersten Freitag eines jeden Monats von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen.
- 2) Der Rat ist im übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Ratssitzung mehr als drei Monate zurückliegt und eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die Einberufung verlangen.
- 3) Die Ratsmitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladung kann durch Brief, Telefax oder Email erfolgen. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder Email-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen
- 4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

**§ 2
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Für die Bekanntmachung gelten die Regelungen in der Hauptsatzung.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (3) Ausschließlich zur Realisierung journalistischer Anliegen von Vertreterinnen oder Vertretern der Medien beabsichtigte Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit eigenem Gerät können auf Antrag von der oder dem Ratsvorsitzenden zugelassen werden, wenn die anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag einstimmig zustimmen und die Aufnahmen den Verlauf der Sitzung nicht stören. Die Anträge sind jeweils vor Beginn der Sitzung an das Referat des Oberbürgermeisters (Öffentlichkeitsarbeit) zu richten, das die journalistischen Anliegen prüft und mit einer kurzen Stellungnahme der oder dem Ratsvorsitzenden zur Abstimmung durch den Rat zuleitet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen für andere Zwecke - ausgenommen Zwecke der Ratsniederschrift, der Dokumentation oder der Archivierung durch die Stadt Göttingen selbst - werden nicht zugelassen.
- (4) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

- (5) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beschließt der Rat, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Göttingen zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 6 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.
- (7) Über die Zuordnung einer Angelegenheit zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung entscheidet grundsätzlich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bei Aufstellung der Tagesordnung. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit zur Beschlussfassung durch den Rat zunächst für den öffentlichen Teil der Sitzung vorzusehen. Bei Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung kann hierzu ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden. Soll über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ebenfalls beraten werden, ist die Öffentlichkeit auch schon hierfür auszuschließen.
- (8) Am Ende einer nichtöffentlichen Sitzung wird durch Abstimmung festgestellt, welche Beschlüsse bekannt gegeben werden dürfen.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnung auf und stellt sie zur Beratung. In Ausübung des Vorsitzes ist die oder der Ratsvorsitzende berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Will sie oder er als Ratsmitglied zur Sache sprechen, so ist der Vorsitz für diese Zeit abzugeben.
- (2) Bei Verhinderung übernehmen die durch Ratsbeschluss bestimmten Stellvertretungen in der ebenfalls durch Beschluss festgesetzten Reihenfolge die Vertretung.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- c) Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (einschließlich der wichtigen Angelegenheiten gemäß § 62 Abs. 3 NGO),
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Ratsfraktionen und einzelner Ratsmitglieder und ggfls. der in einem Fachausschuss vorher eingebrachten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anträge („Ausschussanträge“), sofern es von den Antragstellern gewünscht wird. (Bei mehr als zwei Anträgen - einschließlich der letztgenannten „Ausschussanträge“ - wird jeder weitere Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers nach den unter e) genannten Angelegenheiten beraten),
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- f) Anfragen,
- g) Einwohnerfragestunde,
- h) nichtöffentliche Sitzung (hierbei ist die Reihenfolge b - f ebenfalls zu beachten),
- i) Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung sind schriftlich zu formulieren und zu begründen. Sie bilden eine Grundlage für die Verhandlung im Rat. Anträge und Beschlussvorlagen, die nicht schriftlich begründet sind, dürfen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (2) Anträge und Beschlussvorlagen zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich bis 9.00 Uhr des 11. Tages vor der Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eingereicht sein.
- (3) Anträge von Fraktionen oder Gruppen müssen die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer ihrer Vertretungen tragen; Anträge einzelner Ratsmitglieder müssen von diesen persönlich unterzeichnet sein.
- (4) Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Dem Rat direkt zugeleitete Sachanträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Ratsmitglieder, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Prüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordert, sind grundsätzlich zunächst in die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen. Von jeder Fraktion oder Gruppe darf grundsätzlich nur ein Mitglied zu einem solchen Antrag sprechen. Eine weitere Wortmeldung kann die oder der Ratsvorsitzende zulassen.
- (6) Vom Rat in die Fachausschüsse überwiesene Anträge sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen und werden grundsätzlich in der darauffolgenden Ratssitzung abschließend beraten, soweit dies unter Einhaltung der Ladungsfrist (§ 1 Abs. 3) möglich ist.
- (7) Die Fachausschüsse können die Erledigung vom Rat überwiesener Anträge im Einvernehmen mit den Antragstellerinnen oder Antragstellern feststellen. Weiterhin können vom Rat überwiesene Anträge von den Antragstellerinnen oder Antragstellern im Laufe des Verfahrens jederzeit für erledigt erklärt werden.
- (8) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern, die im Fachausschuss eingebracht werden, sollten vor Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Rat möglichst mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen werden, die zu den Beratungen heranzuziehen ist. Die Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu nehmen, soweit dies unter Einhaltung der Ladungsfrist gem. § 1 Abs. 4 möglich ist.
- (9) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat..

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Vertagung,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie oder er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.
- (3) Ergreift nach Schließen der Redeliste die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit das Wort zur Sache, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.
Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

§ 10 Anfragen

- (1) In jeder ordentlichen Ratssitzung können Fraktionen, Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten.
- (2) Die Anfrage ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in der Regel bis 9.00 Uhr am siebten Tage vor der Sitzung des Rates schriftlich mitzuteilen. Die Anfrage kann kurz schriftlich oder mündlich begründet werden; für die mündliche Begründung in der Ratssitzung wird eine Redezeit von höchstens drei Minuten gewährt. Erklärt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die mit der Beantwortung beauftragte Beamtin auf Zeit oder der damit beauftragte Beamte auf Zeit in der Sitzung, dass die Beantwortung eine längere Vorbereitung erfordert, so wird die Anfrage in der nächsten ordentlichen Ratssitzung beantwortet. Eine Zusatzfrage zu der Anfrage kann von der anfragenden Person gestellt werden. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Anfragende Person ist, wer die Anfrage im Rat vorträgt. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt..
In allen Ausschüssen sind mündliche Anfragen zugelassen

§ 11 Beratung / Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 44 NGO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung höchstens drei Minuten. Die oder der Ratsvorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

Die oder der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist von von der oder dem Ratsvorsitzenden der Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll, bekannt zu geben. Sie oder er bestimmt die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen, wenn mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vorliegen. Änderungsanträge gehen sodann vor. Bei mehreren Anträgen hat der weitergehende den Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist die Gegenprobe vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln. Wird das Ergebnis unverzüglich nach der Abstimmung von einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Ratsmitglieder muss namentlich abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist mit Namensangabe in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird ausschließlich offen abgestimmt.
- (6) Mindestens ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann auch geheime Abstimmung beantragen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch je ein von den Fraktionen bestimmtes Ratsmitglied festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden zur Bekanntgabe mitgeteilt.
- (7) Das Verlangen auf namentliche Abstimmung hat Vorrang vor dem Verlangen auf geheime Abstimmung.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 6, Satz 3 entsprechend.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Sitzung - möglichst nicht später als 18.00 Uhr - kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Göttingen kann Fragen an Rat und Verwaltung zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder den Ratsfrauen und Ratsherren beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 17 Niederschrift

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung der Niederschrift kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden.
- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung - spätestens mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung - zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (3) Die Niederschriften sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Diese oder dieser unterrichtet die oder den Ratsvorsitzenden.
Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen oder Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung

einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 39b Abs. 3 NGO) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

- (8) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

II. Abschnitt Verwaltungsausschuss

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat bis auf § 2 Abs. 5, 6 und § 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Beigeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel fünf Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen.
- (3) Die Verwaltung erstattet dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich anhand einer Beschlusskontrollliste Bericht über die Ausführung von Ratsbeschlüssen.

§ 21 Niederschrift des Verwaltungsausschusses

Die Niederschriften des Verwaltungsausschusses sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt Ausschüsse

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. § 2 gilt entsprechend.
Bei nichtöffentlichen Ausschusssitzungen finden die § 2 Abs. 5 und 6 und § 16 keine Anwendung.
- (3) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,

- c) Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters (einschließlich der wichtigen Angelegenheiten gem. § 62 Abs. 3 NGO)
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Ratsfraktionen und einzelner Ratsmitglieder (bei mehr als zwei Anträgen wird jeder weitere Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers nach den unter e) genannten Angelegenheiten beraten),
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
 - f) Anfragen,
 - g) Einwohnerfragestunde,
 - h) nichtöffentliche Sitzung (hierbei ist die Reihenfolge b - f ebenfalls zu beachten),
 - i) Schließung der Sitzung.
- (4) Einladungen zu den Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des Ausschusses, den Fraktionsvorsitzenden sowie auf Antrag jedem Ratsmitglied übersandt. Hat der Rat einen Antrag dem Ausschuss überwiesen, so sind auch die Unterzeichnerinnen oder die Unterzeichner des Antrages zu der betreffenden Sitzung einzuladen. § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (5) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Ratsfrau oder ein Ratsherr gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Ein Stimmrecht besteht nicht. Die oder der Ausschussvorsitzende kann weiteren Ratsfrauen oder Ratsherren, die nicht dem Ausschuss angehören, das Wort erteilen. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder gem. § 51 Abs. 6 NGO haben Antragsrecht.“
- (6) An allen Ausschusssitzungen nimmt die zuständige Beamtin auf Zeit oder der zuständige Beamte auf Zeit oder die von ihr oder ihm bestimmte Vertretung teil.
- (7) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der jeweiligen Vertretung im Ausschuss ist auf Verlangen das Wort zur rechtlichen oder fachlichen Stellungnahme zu erteilen.
- (8) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Unterschrieben wird die Niederschrift von der oder dem Ausschussvorsitzenden und von der zuständigen Beamtin auf Zeit, dem zuständigen Beamten auf Zeit oder von der jeweiligen Vertretung. § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen.

§ 24 Ständige Ausschüsse, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige Gremien

- (1) Gemäß §§ 51 und 53 NGO werden folgende Ausschüsse gebildet, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten haben:
- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| 1. | Gleichstellungs- und Personalausschuss | 9 stimmberechtigte Ratsmitglieder |
|----|--|-----------------------------------|

2.	Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (gleichzeitig Werksausschuss Stadthalle)	9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
3.	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundstücke	9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
4.	Bau- und Planungsausschuss	9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
5.	Ausschuss für Umwelt, Recht und Feuerwehr und Werksausschuss „Umweltdienste“	7 stimmberechtigte Ratsmitglieder
6.	Sportausschuss	7 stimmberechtigte Ratsmitglieder
7.	Ausschuss für Soziales und Wohnungsbau	9 stimmberechtigte Ratsmitglieder
Gesetzliche Ausschüsse:		
8.	Schulausschuss	9 stimmberechtigte Ratsmitglieder (3 Mitglieder gem. Nds. Schulgesetz)
9.	Jugendhilfeausschuss	9 stimmberechtigte Ratsmitglieder bzw. vom Rat benannte Mitglieder (und 6 weitere stimmberechtigte Mitglieder nach dem KJHG)
10.	Umlegungsausschuss	3 stimmberechtigte Ratsmitglieder (4 Mitglieder gem. § 4 DVBAuGB)

(2) Der Rat kann jederzeit ständige oder nichtständige Ausschüsse bilden und Ausschüsse auflösen, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes gebildet worden sind.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach diesen. Soweit die Spezialgesetze keine Bestimmungen über das Verfahren enthalten, gilt die Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 25 Sonstige Gremien

In die folgenden Gremien werden entsandt:

1.	Aufsichtsrat der Deutsches Theater GmbH	7 vom Rat benannte Mitglieder (5 weitere Mitglieder)
2.	Aufsichtsrat der Städt. Wohnungsbau GmbH	5 vom Rat benannte Mitglieder (4 weitere Mitglieder)
3.	Verwaltungsrat der Sparkasse	5 vom Rat vorgeschlagene Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter (6 weitere Mitglieder)
4.	Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen	12 vom Rat benannte Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter (12 weitere Mitglieder)
5.	Aufsichtsrat der Stadtwerke Göttingen AG	5 vom Rat benannte Mitglieder (10 weitere Mitglieder)

- | | | |
|-----|---|---|
| 6. | Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Göttingen GmbH | 9 vom Rat benannte Mitglieder
(4 weitere Mitglieder) |
| 7. | Aufsichtsrat der Kompostwerk GmbH Göttingen | 3 vom Rat benannte Mitglieder
(2 weitere Mitglieder) |
| 8. | Aufsichtsrat der Juweel Recycling GmbH | 7 Ratsmitglieder (2 weitere Mitglieder) |
| 9. | Aufsichtsrat der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG | 7 Ratsmitglieder (4 weitere Mitglieder) |
| 10. | Vorstand der Ruhelohnkasse f. d. Angestellten der Stadt Göttingen | 3 Ratsmitglieder (2 weitere Mitglieder) |
| 11. | Vorstand der Ruhelohnkasse f. d. Arbeiter der Stadt Göttingen | 3 Ratsmitglieder (2 weitere Mitglieder) |

IV. Ortsräte

§ 26

- (1) Abschnitt I dieser Geschäftsordnung findet auch auf das Verfahren in den Ortsräten entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen.
- (2) Anfragen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister spätestens bis 9.00 Uhr am siebten Tage vor der Ortsratsitzung schriftlich mitzuteilen.

V. Integrationsrat

§ 27

Der Integrationsrat ist in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, vor der entsprechenden Beschlussfassung in den Ausschüssen und im Rat zu hören.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.09.2002 bzw. 6.12.2002 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 12.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.